

SATZUNG DES TCAW OBERTSHAUSEN

Neufassung vom 24. März 1993
zuletzt geändert am 16. April 2012



**TENNIS-CLUB
AM WALDBAD
OBERTSHAUSEN**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1977 gegründete Verein führt den Namen: Tennisclub am Waldbad e.V.
– Kurzfassung TCAW Obertshausen – und hat seinen Sitz in Obertshausen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Nr. VR 1005 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. unter der Vereins-Nr. 29157
und ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Förderung des Amateursports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die sportliche Förderung der Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und des Wettkampfsports.

Der Jugend soll in besonderer Weise eine sorgfältige sportliche Betreuung und Förderung zuteil werden.

Bei der Verfolgung des Vereinszwecks darf niemand aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen bevorzugt, benachteiligt oder behindert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft – Beginn –

Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- d) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt.

Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können die Mitgliedschaft mit schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erwerben. Hierbei sollte ein Elternteil zumindest passives Mitglied des Vereins werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Aktive Mitglieder haben am gesamten sportlichen Betrieb vollen Anteil, das Recht zur Benutzung der Spielplätze und Geräte nach Maßgabe der Spielordnung. Sie haben in allen Versammlungen Sitz und Stimme und das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen im Verein und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, sowie das aktive und das passive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben Sitz und Stimme in allen Veranstaltungen; ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit gegen ihn betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden muss.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind frei von Beitragszahlungen und haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sie haben Sitz und Stimme in allen Veranstaltungen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnung der Organe zu befolgen. Sie haben das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.

Bei der Aufnahme eines Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Bei der Festlegung der Beiträge werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- d) jugendliche Mitglieder ab 18 Jahre (Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende)
- e) Ehepaare/Ehegemeinschaft als aktive Mitglieder
- f) Familien mit Kindern

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, jährlich 4 Stunden Arbeit zur Erhaltung, Erweiterung oder Verbesserung der gesamten Clubanlage zu leisten. Als vergleichbare Arbeiten werden anerkannt z.B. die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Die Arbeiten können jederzeit verrichtet werden und sind an keine Termine gebunden, wenn sie angemeldet und vom/von der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin anerkannt worden sind. Die Verpflichtung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Der Vorstand legt zweimal im Jahr Arbeitsstunden fest, an denen der Pflicht nach Abs. 4 spätestens nachzukommen ist. Terminausfälle gehen – unter Beachtung der eröffneten Möglichkeit nach Abs. 4 – zu Lasten des aktiven Mitglieds.

Kommt ein aktives Mitglied seiner Verpflichtung nach Abs. 4 nicht nach, so hat es einen Kompensationsbeitrag zu leisten.

Die Höhe des Aufnahme-, Jahres- und Kompensationsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind im einzelnen zu bestimmen und gelten nur dann als beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Jahres- und Kompensationsbeitrag werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 1.3. eines jeden Jahres im Voraus, der Kompensationsbeitrag zum gleichen Zeitpunkt des folgenden Jahres nachträglich fällig.

§ 6 Mitgliedschaft – Beendigung –

Die Mitgliedschaft endet mit

- a) dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt, der spätestens 6 Wochen vor dem Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher Form – per Einschreiben – zu erklären ist,
- c) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach erfolgter zweimaliger Mahnung und 3 Monate nach Fälligkeit,
- d) Ausschluss durch den Vereinsvorstand.

Der Ausschluss durch den Vereinsvorstand kann erfolgen

- 1) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
- 2) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
- 3) wegen wiederholten unsportlichen Verhaltens,
- 4) bei Nichtbefolgen von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich oder mündlich ausreichend Gelegenheit zum Gehör zu geben. Gegen die verfügte Ausschließung steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Ältestenrat des Vereins zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ältestenrat bestimmt und entscheidet mit ebenfalls einfacher Stimmenmehrheit.

Entscheidet der Ältestenrat gegen den Ausschluss, ist ein gemeinsamer erneuter Beschluss des Vorstands mit dem Ältestenrat zu treffen, wobei dann eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieser zwei Gremien gefasst werden muss. Diese Entscheidung ist dann endgültig. Die Beitragspflicht endet hier mit dem Monats, in dem der Ausschluss erklärt wurde.

§ 7 Organe des Vereins

Der Tennisclub „TCAW Obertshausen e.V.“ hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Ältestenrat
- e) Ausschüsse

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) 1-2 Stellvertreter/innen
- c) Kassierer/in
- d) Sportwart/in
- e) Jugendwart/in
- f) Schriftführer/in
- g) Pressewart/in

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Ab dem Jahr 2011 wird der Vorstand „versetzt“ gewählt.

Zur Übergangsregelung werden zunächst in 2011 für 1 Jahr folgende Vorstandsämter gewählt:

- Vorsitzende/r
- Sportwart/in
- Schriftführer/in.

Ab 2012 werden diese Ämter wieder für 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandsämter

- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Jugendwart/in
- Pressewart/in
- Kassenwart/in

werden in 2011 unverändert 2 für Jahre gewählt.

Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Club nach innen und außen. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem seiner Stellvertreter vertreten.

Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Bearbeitung und Erledigung der laufenden Arbeiten,
- c) Verwaltung des Clubvermögens und Bewilligung von Ausgaben,
- d) Spieltechnische Angelegenheiten,
- e) Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Bei der Ahndung von Vergehen gegen die Vereinssatzung können Verweise, Verwarnungen, Spielsperren und begrenzte Platzsperren ausgesprochen werden.

Der Vorstand sollte mindestens monatlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand kann durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden, sofern die Vereinsangelegenheiten dies notwendig machen.

Der Vorstand kann für die unter c) bis g) genannten Positionen Stellvertreter/innen einsetzen.

Der erweiterte Vorstand hat kein Stimmrecht, es sei denn, der/die Stellvertreter/in vertritt ein Vorstandsmitglied.

Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahrs austritt oder ausfällt, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen vorläufigen Vertreter zu bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten für ihren Verein ehrenamtlich, d.h. sie erhalten für ihre Arbeit keine Entschädigung. Die für den Verein getätigten Auslagen müssen jedoch ersetzt werden.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Arbeiten ausführen.

Der Ausschussvorsitzende wird vom Vorstand gewählt und hat beratende Funktion in den Vorstandssitzungen.

§ 10 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei Personen. Die Mitglieder sollten mindestens 50 Jahre alt sein und 5 Jahre dem Verein angehören.

Der Ältestenrat hat neben den Aufgaben in § 6 Berater- und Mittlerfunktion und darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte:

- a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Genehmigung der Jahresabrechnung) und Genehmigung des Etatüberblicks für das kommende Jahr,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Satzungsänderungen und Neufassung der Satzung,
- e) evtl. Auflösung des Vereins (muss einziger Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung sein). Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Laufe des 1. Quartals jeden Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail, ersatzweise schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf Beschluss gefasst werden, wenn die Dringlichkeit des Antrags mit 2/3 der zählenden Stimmen beschlossen wird.

Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.

Zur Beschlussfassung über in die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung fallenden Fragen während des Geschäftsjahres können vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Von den Mitgliedern kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung gefordert werden, wenn dies 30 % der aktiven/passiven Mitglieder beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein Vertreter.

Beschlüsse über die Änderung und Neufassung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder für diese Anträge stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer/in in einer Niederschrift festzuhalten, welche von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und 1-3 Wahlhelfer zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.

Die Wahlen des restlichen Vorstands leitet der gewählte 1. Vorsitzende unter Mitwirkung der gewählten Wahlhelfer. Der 1. Vorsitzende hat die Möglichkeit, sofern die jeweilige Kandidatur innerhalb des Vorstandes/erweiterten Vorstandes feststeht und kein Gegenkandidat aus der Mitgliederversammlung benannt wird, den gesamten Vorstand in einer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung wählen zu lassen.

Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 12 Kassenprüfer

Zwei in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählende Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführungen der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren.

Über die Kassenprüfungen ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Kassenprüfungen und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

Sie können die Entlastung des Vereinskassierers/-Kassiererin und sollten auch die Entlastung des Gesamtvorstandes beantragen. Sollte ein oder zwei Kassenprüfer, aus welchen Gründen auch immer ausfallen, werden die Vertreter aus dem Ältestenrat benannt.

Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 13 Ehrungen

Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports oder durch langjährige Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende können nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt werden.

§ 14 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen gedeckt ist.

Das Benutzen des Freizeit- und Spielgeländes des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sachen, die auf der Anlage verloren oder abhanden gekommen sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an die Stadt Obertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Neufassung dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der 16. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 1993 intern und mit der Eintragung in das Vereinsregister auch extern in Kraft.

Gleichzeitig wird die in 1977 beschlossene 1. Satzung des Vereins außer Kraft gesetzt.

Beschlossen von der 16. Mitgliederversammlung des Tennisclubs am Waldbad e.V. in Obertshausen am 24. März 1993.

Die Mitgliederversammlung vom 16. April 2012 hat die Änderung der Satzung in § 11 (Einladung zur Mitgliederversammlung) beschlossen.



Vorsitzender
Tasso Scheller



stellvertr. Vorsitzender
Wolfgang Hasenmeyer

TENNIS-CLUB
AM WALDBAD
OBERTSHAUSEN

